

**Satzung
über Ehrungen und Auszeichnungen
der Stadt Buchloe
(Ehrungssatzung)
vom 01. März 1995**

Aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Stadt Buchloe folgende Satzung,

geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Buchloe (Ehrungssatzung) vom 14. November 2001 (Inkrafttreten am 18.11.2001):

I. Ehrenbürger, Ehrenring, Bürgermedaille

§ 1 Verleihung

Die Stadt Buchloe verleiht an Persönlichkeiten, die sich um das Wohl der Stadt verdient gemacht haben,

- das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 GO
- den Ehrenring und
- die Bürgermedaille

der Stadt Buchloe.

§ 2 Ernennung zum Ehrenbürger

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Buchloe außerordentliche Verdienste erworben haben oder die durch besondere und außergewöhnliche Leistungen auf dem kulturellen, sozialen oder wirtschaftlichen Bereich das Wohl oder das Ansehen der Stadt gemehrt haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden. Die Ernennung zum Ehrenbürger ist die höchste Auszeichnung, die die Stadt Buchloe verleiht.

(2) Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt. Der Ehrenbürger soll sich in das Goldene Buch der Stadt Buchloe eintragen.

§ 3 Ehrenring

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Buchloe hohe Verdienste erworben haben, kann der goldene Ehrenring der Stadt Buchloe verliehen werden.

(2) Der Ehrenring mit Gravurplatte ist aus massivem Gelbgold (750 / 000), unterlegt mit Rotgold, hergestellt und trägt auf der Gravurplatte das in Rot- und Weißgold eingelegte Stadtwappen und den Namen der Stadt Buchloe. In den Ring wird der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert.

(3) Der goldene Ehrenring wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht, in welcher der Name des Ausgezeichneten, die Verdienste, der Beschluß des Stadtrates sowie der Dank und die Anerkennung eingetragen sind.

§ 4 Bürgermedaille

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Buchloe verdient gemacht haben, kann die Bürgermedaille in Gold verliehen werden.

(2) Die Bürgermedaille ist in Feingold (999 / 999) geprägt und hat einen Durchmesser von 34 Millimetern und ein Gewicht von 17 Gramm. Sie zeigt

- auf der Vorderseite das Rathaus mit Stadtwappen sowie den Namen der Stadt Buchloe und
- auf der Rückseite das Porträt und den Namen "König Rudolf von Habsburg" mit den Jahreszahlen "1273 - 1382 und 1954".

(3) Die Bürgermedaille wird in angemessener Form zusammen mit einer Urkunde überreicht. Die Urkunde hat folgenden Wortlaut: " ... hat sich um die Stadt Buchloe verdient gemacht. Der Stadtrat hat ihm/ihr deshalb mit Beschluß vom ... in dankbarer Anerkennung die Bürgermedaille verliehen.

(Ort) (Datum) (Name)

1. Bürgermeister."

(4) Mandatsträger werden Persönlichkeiten nach Abs. 1 gleichgestellt, wenn sie mindestens 24 Jahre ehrenamtlich im Stadtrat tätig waren.

Bei vorzeitigem Ausscheiden aus gesundheitlichen, beruflichen oder sonstigen triftigen Gründen sind die Voraussetzungen für die Verleihung der Bürgermedaille bereits nach 20-jähriger Stadtratstätigkeit erfüllt.

§ 5 Vorschlagsrecht für Ehrungen

(1) Der Erste Bürgermeister und die Stadtratsfraktionen können zur Verleihung von Auszeichnungen und Ehrungen geeignete Persönlichkeiten vorschlagen. Die Vorschläge sind zu begründen.

(2) Der Stadtrat beschließt über Verleihungsvorschläge in nichtöffentlicher Sitzung. Die Verleihung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl des Stadtrates.

(3) Die Auszeichnung wird in der Regel in feierlicher Form in öffentlicher Stadtratssitzung vorgenommen.

(4) Die Verleihung der Auszeichnungen wird amtlich bekanntgemacht.

§ 6 Eigentum und Recht der Erben

Mit der Aushändigung der Auszeichnung geht diese in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Sie bleibt auch nach dessen Tode den Erben zum Andenken, ohne daß einer der Erben das Recht erwirbt, die Auszeichnung zu tragen.

§ 7 Widerruf der Ehrung

(1) Die Auszeichnung kann wegen unwürdigen Verhaltens des Ausgezeichneten widerrufen werden. § 5 Abs. 1, 2 und 4 gilt entsprechend.

(2) Mit Zustellung des Widerrufsbescheides fällt das Eigentum an der Auszeichnung an die

Stadt Buchloe zurück. Die Auszeichnung ist mit der Verleihungsurkunde unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

II. Ehrungen im Sport

§ 8 Verleihung

(1) An Mitglieder und Mannschaften von Sportvereinen mit Sitz in der Stadt Buchloe und an aktive Sportler aus Buchloe kann für hervorragende sportliche Leistungen die Sport-Ehrennadel verliehen werden. An Berufssportler wird die Auszeichnung nicht verliehen.

(2) Die Betreuer der zu ehrenden Sportler bzw. Mannschaft (z.B. Trainer) erhalten für ihre Verdienste auf dem Gebiet des Sports die "Sport-Verdiensturkunde". Die Verleihung ist mit einem Sachgeschenk verbunden.

(3) Die Sport-Ehrennadel hat die Form eines Wappenschildes. Das von Lorbeerzweigen umrahmte und gleichzeitig als Gravurplatte dienende Wappenschild enthält das Wappen und den Namen der Stadt Buchloe. Die Sport-Ehrennadel wird in Silber und in Gold verliehen.

§ 9 Voraussetzungen

(1) Die Sport-Ehrennadel in Silber kann für **erste Siege** bei Bezirksmeisterschaften und für **erste, zweite oder dritte Siege** bei Landesmeisterschaften verliehen werden.

(2) Die Sport-Ehrennadel in Gold kann für **erste, zweite oder dritte Siege** bei Deutschen oder höheren Meisterschaften verliehen werden.

(3) Höchst- und Bestleistungen können den Meisterschaften gleichgestellt werden.

(4) Bei Meisterschaften, Höchst- oder Bestleistungen einer Mannschaft kann die Auszeichnung den Mannschaftsmitgliedern verliehen werden.

(5) Die Sport-Ehrennadel in Silber oder Gold kann an denselben Sportler nur einmal verliehen werden. Bei wiederholter Erfüllung der Verleihungsvoraussetzungen können Buch- oder andere Sachpreise überreicht werden.

§ 10 Vorschlagsrecht

Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung des Sportvereins voraus. Die Anträge sind jeweils bis zum 15. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr einzureichen.

§ 11 Durchführung

Die Verleihung soll in jedem Kalenderjahr für alle Auszuzeichnenden (Sportler wie Betreuer) gemeinsam vorgenommen werden. Sie ist mit Überreichung der Sport-Ehrenurkunde bzw. der Sport-Verdiensturkunde verbunden, in der der Name des Ausgezeichneten oder der Mannschaft und die Leistung oder die Verdienste eingetragen sind.

III. Ehrung im Ehrenamt

§ 12 Verleihung

Persönlichkeiten, die sich durch langjährige aktive Tätigkeit besonders in den Vereinen, Organisationen oder sonstigen Gemeinschaften mit kulturellen, sozialen, sportlichen oder anderen gemeinnützigen Zielen besondere Verdienste erworben haben, können als Anerkennung für ehrenamtliches Wirken mit der "Dankurkunde für Verdienste im Ehrenamt" ausgezeichnet werden.

§ 13 Voraussetzungen

Die Ausübung des Ehrenamtes oder der ehrenamtlichen Tätigkeit sollte die Mindestzeit von 18 Jahren erfüllen; für weibliche Persönlichkeiten gilt eine Mindestzeit von 12 Jahren. Hinzukommen sollte ein über das übliche ehrenamtliche Engagement hinausgehender persönlicher, gemeinnütziger wie unentgeltlicher Einsatz.

§ 14 Vorschlagsrecht

Die Verleihung setzt einen schriftlichen Antrag mit Begründung voraus. Antragsberechtigt sind neben Bürgermeister und Stadtratsfraktionen der Verein bzw. die Einrichtung, in dem das Ehrenamt ausgeübt wird.

§ 15 Durchführung

Die Ehrung soll in jedem Kalenderjahr für alle Ausgezeichneten gemeinsam vorgenommen werden. Die Dankurkunde wird in angemessener Form zusammen mit einem Sachgeschenk überreicht und in entsprechender Weise der Öffentlichkeit bekanntgemacht.

IV. Vereinsjubiläum

§ 16

(1) Vereinen mit Sitz in der Stadt Buchloe kann aus Anlaß von Vereinsjubiläen, deren Jahreszahl durch 25 teilbar ist, für jedes Jubiläumsgabe gewährt werden; die Jubiläumsgabe beträgt 125,00 Euro je 25 Jahre.

(2) Die Jubiläumsgabe soll bei der Jubiläumsfeier überreicht werden.

V. Alters- und Ehejubiläum

§ 17

(1) Gemeindeangehörigen (Art. 15 GO), die das 85. Lebensjahr und weitere durch 5 teilbare Lebensjahre vollenden, kann ein Geschenk im Wert bis 25,00 Euro überreicht werden.

(2) Dasselbe gilt für Gemeindeangehörige (Art. 15 GO), die das Fest der diamantenen (60 Jahre), eisernen (65 Jahre), qnadenen Hochzeit (70 Jahre) oder kronjuwelenen Hochzeit

(75 Jahre) begehen.

VI. Inkrafttreten

§ 18

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Buchloe über Ehrungen und Auszeichnungen vom 28. November 1986 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Buchloe "Buchloer Zeitung" Nr. 275 vom 01.12.1986) außer Kraft.

Buchloe, den 01. März 1995
Stadt Buchloe

Greif
1. Bürgermeister